

ist die Pfarrkirche viel zu klein geworden und in einem baufälligen Zustand. Der Verfasser dieser Abhandlung schließt diesen Abschnitt mit dem Wunsche, daß die Triesnerberger bald in die Lage kommen möchten, ein ihrer schönen Berggemeinde würdiges Gotteshaus zu erstellen!

IV.

Der Streit um das Güterzugrecht.

Beim geringen Flächeninhalt des Fürstentums und dem Umstande, daß die Landwirtschaft das Rückgrat unseres Volkes bildet, muß die Veräußerung von Grund und Boden an Ausländer stets als eine Gefahr für eine gesunde einheimische Volkswirtschaft betrachtet werden. Die beschränkten Grenzen unseres kleinen Landes empfinden die Abtretung von auch verhältnismäßig kleinem Grundbesitz umso mehr, als dadurch leicht die Möglichkeit einer Reduzierung der Landesgrenzen praktisch werden könnte, der einheimische Bauernstand in seiner materiellen und moralischen Wertung geschädigt wird und eine Verschiebung im Grundbesitz zu Gunsten der ausländischen Nachbarschaft eine Verrückung des wirtschaftlichen Schwerpunktes im eigenen Lande bedeutet. Vom Standpunkte der Erhaltung eines gesunden, bodenständigen Bauernstandes verdienen deshalb jene Maßregeln volle Anerkennung, welche die unverkürzte Sicherung des einheimischen Grundbesitzes bezwecken und es zeugt vom gesunden nationalökonomischen Blicke des Fürsten Wenzel, daß er solchen Bestrebungen sein Augenmerk zuwandte. Anlaß dazu bot das Vorgehen der Gemeinde Balzers, wo ein beträchtlicher Teil der Grundstücke in das Eigentum von Bewohnern des Kantons Graubünden, vornehmlich an solche der Gemeinden Fläsch und Maienfeld, übergegangen war. Um nun diesem Uebelstande zu steuern und den früheren Besitzern oder deren Nachkommen die Möglichkeit zu bieten, die veräußerten Grundstücke wieder an sich zu bringen, räumte der Fürst den Balzern das sogenannte „Güter-Zugrecht“ ein: Die einstigen Grundeigentümer oder deren Erben sollten das Recht haben, gegen Erlegung einer angemessenen Entschädigung ihre früheren Grundstücke von den derzeitigen Besitzern zurückzuerlangen.